Grundschule Osterwald





Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in Papierform im Sekretariat sowie in der Info-Mappe zum Schulstart.

Angaben zum Schulkind:			
Familienname			
Vorname(n)			
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich		
Geburtstag und Geburtsort			
Staatsangehörigkeit			
Herkunftssprache			
Bekenntnis	☐ evangelisch ☐ katholisch ☐ sonstiges:		
Teilnahme am Religionsunterricht	□ ja □ nein		
Anschrift: - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon			
E-Mail-Adresse			
Anzahl der Geschwister und Nummer in der Geschwisterreihe			
Fahrschüler/in:	□ ja □ nein		
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	□ ja □ nein		
Impfschutz gegen Masern liegt vor? (Nachweis muss vor der Aufnahme in die Schule erbracht werden)	□ ja □ nein		
Bemerkungen:			
Kindergartenbesuch	□ ja □ nein		
	Name der Einrichtung:		
Wurde im Kindergarten eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt?	□ ja □ nein		

Angaben zu den Erziehungsberechtigten				
Name und Vorname der Mutter				
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon				
Erreichbarkeit in Notfällen				
Name und Vorname des Vaters				
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr PLZ, Ort - Telefon				
Erreichbarkeit in Notfällen				
Angaben zur Sorgeberechtigung In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.				
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)				
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	□ ja		nein	
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	□ja		nein	
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten				
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	□ ja		nein	
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	□ ја		nein	
Bemerkungen:				
Hinweis: Bitte denken Sie daran, jede Datenänderung (Telefonnummer, Wohnort, etc.) zeitnah dem Sekretariat mitzuteilen.	Datum	, Un	terschrift anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r:	